

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	18.05.2015						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	02.06.2015						
Kreisausschuss	09.06.2015						
Kreistag Uckermark	24.06.2015						

Inhalt:

Errichtung und Betreuung eines Übergangwohnheims in Templin

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf folgende Weisung zu erteilen:

„Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen ab 01.01.2016 ein Übergangwohnheim in Templin, Prenzlauer Allee 34 für ca. 100 Asylbewerber zu errichten und zu betreiben.“

Der Kreistag beauftragt den Landrat alle notwendigen Verträge abzuschließen.

...

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prognostiziert die Anzahl der zu erwartenden Flüchtlinge und Asylbewerber. Danach ermittelt das Land das für die Landkreise und kreisfreien Städte zu erwartende vorläufige Aufnahmesoll von Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 LAufnG.

Das BAMF rechnet gegenwärtig bundesweit mit 300.000 Antragstellern. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist mit noch weiter ansteigenden Zahlen zu rechnen. Eine Aktualisierung der Prognose erfolgt durch das BAMF unterjährig mehrfach.

Für den Landkreis Uckermark bedeutet die Prognose, dass in diesem Jahr mindestens 512 Personen neu aufzunehmen sein werden. Im vergangenen Jahr betrug das Aufnahmesoll für den Landkreis Uckermark 361 Personen.

Um der Aufnahmeverpflichtung gerecht werden zu können, wurden neben der Erweiterung der Kapazität des Übergangwohnheimes in Prenzlau und der Schaffung der Notfallunterkunft in Angermünde zunehmend Wohnungen bereitgestellt.

Mit Stand 20.04.2015 leben 561 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Asylbewerber im Landkreis Uckermark. Davon sind 274 Personen in insgesamt 86 Wohnungen untergebracht. 239 Asylbewerber leben im Übergangwohnheim in Prenzlau und weitere 48 Personen leben in der Einrichtung in Angermünde. Der Erweiterungsbau am Standort in Prenzlau wird voraussichtlich Ende April bezugsfertig, so dass dann weitere 90 Personen in die Gemeinschaftsunterkunft einziehen werden.

Die Wohnungsunterbringungen werden nach wie vor schwerpunktmäßig betrieben. Weitere Angebote werden dringend benötigt.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung soll die kreiseigene Liegenschaft in Templin, Prenzlauer Allee 34, für eine künftige Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft für ca. 100 Asylbewerber hergerichtet werden.

Durch den Landkreis Uckermark wurde mit der entsprechenden Planung bereits begonnen. Daher ist es möglich, ohne Zeitverzug die Errichtung und Betreibung an die UEG mbH zu übertragen.

Die UEG mbH als 100%ige Tochter der UDG mbH, die wiederum 100%ige Tochter des Landkreises Uckermark ist, hat gemäß Gesellschaftsvertrag die Aufgabe, Infrastruktur im Landkreis Uckermark zu entwickeln. Im Rahmen der Daseinsvorsorge darf die UEG mbH auch Einrichtungen betreiben.

Kommunal- und gesellschaftsrechtlich ist die UEG mbH legitimiert, entsprechend ihres Gesellschaftsvertrages zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen.

Es erhebt sich allerdings die Frage, ob seitens der UEG mbH nicht ein Beschaffungsvorgang vorliegt, der dem Vergaberecht unterfällt. Die Annahme eines vergabefreien Inhouse-Geschäfts auf der vertikalen Ebene, also vom Landkreis Uckermark in die UDG mbH und von dort in deren Tochtergesellschaft UEG mbH ist rechtlich sicher.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark). Diese Beauftragung ist kommunal- und gesellschaftsrechtlich jedoch nur über den Weg der Weisung des Kreistages an den Landrat als Vertreter der entsprechenden Gesellschafterversammlungen möglich.

Anlagenverzeichnis: